

Das neue Kindschaftsrecht vom 01.07.1998 und die Auswirkungen auf die praktische Frauenhausarbeit
Erstellt vom: Autonomem Frauenhaus Elmshorn

Stand: Dezember 1999

Inhaltsübersicht

- 1.0. Einleitung
- 2.0. Fallbeispiele aus der Frauenhausarbeit
 - 2.1. Fall A
 - 2.2. Fall B
 - 2.3. Fall C
- 3.0. Gesprächsnotizen mit betroffenen Müttern
 - 3.1. Vorstellung der Mütter, die im Frauenhaus leben
 - 3.2. Erfahrungen mit den Umgangsregeln
 - 3.3. Wünsche der Mütter für die Zukunft
 - 3.4. Schlußbemerkungen
- 4.0. Zusammenfassung der Erfahrungen der Mitarbeiterinnen
 - 4.1. Erfahrungen m d. Einschaltung d. Jugendamtes nach der Trennung
 - 4.2. Erfahrungen zum Zustandekommen von Besuchskontakten auf vorgerichtlichem Wege
 - 4.3. Erfahrungen zur Umsetzung der Besuchskontakte
 - 4.4. Erfahrungen zu gerichtlichen Entscheidungen
 - 4.5. Schlußbemerkungen
- 5.0. Konsequenzen/Forderungen
- 6.0. Anlagen

1.0.

Einleitung

Auf einem gemeinsamen Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holsteins mit dem Frauenministerium wurden von uns die Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit dem neuen Kindschaftsrecht, das nun seit 01.07.1998 in Kraft getreten ist, thematisiert.

Innerhalb einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Frauenhausarbeit wurde dieses Thema nochmals aufgegriffen, und es entstand die Idee, Fallbeispiele innerhalb des Frauenhauses, die das neue Kindschaftsrecht betreffen, zu dokumentieren und gesammelt auszuwerten. So sollte dem Frauenministerium eine Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben werden, um auf ministerieller Ebene auf die Mißstände des Gesetzes und Konsequenzen für die soziale Arbeit mit Frauen aufmerksam zu machen.

Gesammelt wurden die Beiträge von sieben Frauenhäusern in Form von Fallbeispielen (S.2-5), sowie Gesprächsnotizen mit betroffenen Müttern (S. 6-8), aber auch allgemeine Erfahrungen der Häuser (S. 9-11), die in der Auswertung mit eingeflossen sind. In der Anlage sind zur weiteren Information beigefügt:

- die Stellungnahme des Autonomen Frauenhauses Lübeck,
- der "Sorgerechts-Selbst-Test für Väter " von S. Pötz-Neuburger ZSo

2.0.

Fallbeispiele aus der Frauenhausarbeit

Im Folgenden werden drei verkürzte Fallbeispiele geschildert, in denen Besuchsregelungen des Jugendamtes, sowie gerichtliche Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht dargestellt werden. Bei diesen Beispielen ist zu berücksichtigen, daß Mutter und Kinder aus einer gewalttätigen Familiensituation geflohen sind, und der Vater die Mutter und direkt oder indirekt die Kinder mißhandelt hat.

2.1.

Fall A

Eine Frau aus Korea ist 5 Jahre mit einem deutschen Mann verheiratet und flüchtet mit dem gemeinsamen Kind ins Frauenhaus.

Auf die Initiative des Mannes schaltet sich der Sozial- und Jugenddienst in den Fall ein und schlägt eine offizielle Besuchsregelung vor. Die Frau möge das Kind, trotz ihrer Befürchtungen bzgl. Kindesentführung seitens des Mannes, an ihn herausgeben.

Die Frau beugt sich dem Druck und hält sich an die vorgeschriebenen Abmachungen. Im Kontakt bei der Kindesübergabe redet der Mann permanent auf die Frau ein und fängt an, die Übergabesituation von mal zu mal mehr auszudehnen, er bezieht sich hierbei auf des Kindeswohl. (Das Kind braucht ein intensives Wiedersehens- und Abschiedsritual) Die Frau möchte sich dieser Situation nicht weiter aussetzen und beauftragt eine Freundin die Übergabe durchzuführen. Der Mann ist nicht bereit das Kind einer ihm "fremden" Frau zu übergeben und erzwingt somit wieder die Kontaktsituation mit der Mutter zu ihm - unter dem Aspekt des Kindeswohls. Dies geschah, während sich die Frau mit ihrem Kind im Frauenhaus aufhielt. Bei ihrem Auszug hatte ihr Mann aufgrund der Besuchsregelung sofort die Anschrift der neuen Wohnung und somit auch Zugriff auf ihre neue Lebenssituation. Die erste Kindesübergabe von der neuen Wohnung aus, führte dazu, daß der Mann das Kind nicht wieder zurückgebracht hat. Statt dessen informierte er den Sozial- und Jugenddienst, daß er beabsichtige mit dem Kind für 3 Wochen in den Urlaub zu fahren. Die Frau erfuhr nicht, wo der Mann sich mit ihrem Kind aufhielt. Die drei Wochen wurden weiter ausgedehnt, der Mann nutzte diese Zeit, um behördlich aktiv zu werden.

Da der Mann keiner freiwilligen Aufforderung nachgekommen ist, seiner Frau Besuchsregelungen zu ermöglichen, hat die Frau ihr Kind seit der Kindesentführung nicht mehr zu Gesicht bekommen.

Letztendlich konnte der Mann gerichtlich die Übertragung des Sorgerechts auf sich erwirken, die Begründung hierfür lautete, daß dem Kind somit das ursprüngliche Wohnumfeld erhalten bliebe, da der Ehemann weiterhin die gemeinsame Wohnung inne hatte.

Die Frau mußte die schmerzhafteste Erfahrung machen ihr Kind zu verlieren, obwohl sie sich im Vertrauen auf die deutsche Rechtsprechung an behördliche Abmachungen gehalten hatte, anstatt eigenmächtige Alleingänge zu machen.

Der Mann hat das Kind und das Sorgerecht und hält sich bis heute nicht an Besuchsregelungsvereinbarungen für die Mutter des Kindes.

2.2.

Fall B

Eine Frau aus Thailand ist mit einem deutschen Mann seit 6 Jahren verheiratet und flüchtet vor der Gewalt des Mannes mit den zwei gemeinsamen Kindern ins Frauenhaus.

Der Ehemann erwirkt innerhalb von 2 Tagen beim Amtsgericht, daß die Frau die Pässe der Kinder bei der Polizei abzugeben hat. Nach weiteren 4 Tagen findet ein Gerichtstermin beim Amtsgericht zum Sorgerechtsverfahren statt, in dem der Mann das Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht fordert.

Das Gericht beschließt folgendes:

Die Frau bekommt das vorläufige Sorgerecht.

Der Ehemann hat die gemeinsame Wohnung zu verlassen und die Ehefrau soll sich im Ort eine andere kleinere Wohnung suchen, da die alte Wohnung zu teuer ist.

Der Ehemann bekommt ein Umgangsrecht zugesprochen: täglich für 3 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 in ihrer Wohnung.

Empfehlung des Gerichtes ist, die Frau könne währenddessen ja in ein anderes Zimmer gehen oder das Haus verlassen. Der Mann kann die Zeit nach seinen beruflichen Bedürfnissen bestimmen (er ist Taxifahrer). Sie muß ihm auf seinem Wunsch die Kinder auch außer Haus mitgeben und am Wochenende auch für längere Zeiten.

Als Einschränkung beschließt das Gericht, daß er sie nicht belästigen darf.

2.3.

Fall C

Eine Frau flüchtet mit ihrem 6 Monate altem Sohn vor der Gewalt ihres Partners, mit dem sie nicht verheiratet ist, in ein Frauenhaus.

Die Frau hat seit der Geburt des Kindes nicht die Erfahrung gemacht, daß der Kindesvater sich um seinen Sohn in irgendeiner Weise bemüht hat.

Eine Woche nach der Trennung hat jedoch der Mann durch seine Rechtsanwältin der Frau mitteilen lassen, daß er das gemeinsame Sorgerecht wünsche und einen regelmäßigen Besuchskontakt zum Kind fordere.

Die Frau hat daraufhin Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt aufgenommen. Ihr Eindruck war, daß ihr Ex-Partner das Kind als Druckmittel benutzt, um in Kontakt mit ihr zu kommen und sie zu einer Rückkehr zu bewegen. Desweiteren wußte sie, daß der Kindesvater sich mit der Pflege von Säuglingen nicht genügend auseinandergesetzt hat, um mit seinem Sohn verantwortungsvoll umgehen zu können.

Diese Einschätzung stellte sie dem Jugendamt im ersten Gespräch ausführlich dar.

Das Jugendamt initiierte danach ein Gespräch mit dem Kindesvater, und kam zu dem Entschluß, daß die Mutter sehr wohl dem Kindesvater kurze Besuchskontakte im Jugendamt ermöglichen könne.

Auf anfänglichen Widerstand der Mutter wurde diese vom Jugendamt unter Druck gesetzt, mit der Begründung, daß eine fehlende Mitwirkung ihrerseits vor Gericht negativ ausgelegt werden könne.

Die Besuchskontakte begannen bereits nach 6 Wochen der Trennung, sie fanden im Jugendamt und in Begleitung der Mutter statt. Der Wunsch der Mutter nach Polizeischutz aus Angst vor körperlichen Übergriffen seitens ihres Ex-Partners wurde vom Jugendamt abgelehnt.

Eine gerichtliche Entscheidung steht noch aus.

3.0.

Gesprächsnotizen mit betroffenen Müttern

Die folgende Darstellung ist die Zusammenfassung einer Diskussion mit drei Müttern zum Thema "Gemeinsames Sorge- und/oder Umgangsrecht", die im November 1999 stattgefunden hat. Das Gespräch fand im Frauenhaus statt, die Familien sind aus einer gewalttätigen Situation geflohen. Die Familien werden kurz beschrieben und die gerichtliche Entscheidung hinzugefügt. Danach folgen die von den Müttern beschriebenen Erfahrungen mit den Regelungen und ihr Wünsche und Überlegungen darüber, wie für sie und die Kinder eine tragbare Situation geschaffen werden könnte.

3. 1.

Vorstellung der Mütter, die im Frauenhaus leben

Mutter 1

M1 kommt aus Nordvorpommern, die Familie lebte auf dem Lande, ein Sohn ist 8 Jahre alt, sein Vater ist Deutscher. Der andere Sohn ist 4 Jahre alt, sein Vater ist Ägypter.

Aktuelle Situation: Es gibt keinen Kontakt zwischen dem achtjährigen Sohn und seinem Vater, die Mutter hat das Kind allein zur Welt gebracht, sie hat alleiniges Sorgerecht und ist damit zufrieden. Später kann der Junge selbst entscheiden.

Im Mai 1999 wurde gerichtlich entschieden, daß der Vater des 4-jährigen Sohnes ein Umgangsrecht bekommt, jedes zweite Wochenende und einmal monatlich 5 Tage.

Mutter 2

M2 kommt aus Ostholstein, ihre Familie lebte in einer Kleinstadt. Sie hat einen Sohn und drei Töchter, der Vater ist Deutscher. Die drei Töchter (7,2, und 1 Jahr alt) leben bei der Mutter, der Sohn (8 Jahre alt) lebt beim Vater.

Aktuelle Situation: Das Familiengericht entscheidet im Frühjahr 1999, die Mutter erhält die alleinige Sorge für die Töchter, der Vater die für den Sohn.

Das Umgangsrecht wird so geregelt, daß alle vier Kinder die Wochenenden bei Mutter und Vater im Wechsel verbringen.

Mutter 3

M3 kommt aus Hamburg, sie hat zwei Töchter im Alter von 4 und 1 Jahr. Der Vater ist Nigerianer.

Aktuelle Situation: Vor Gericht wurde folgender Vergleich geschlossen, das alleinige Sorgerecht der Mutter ruht, es gilt folgende Umgangsregelung. Der Vater verbringt jedes zweite Wochenende mit den Töchtern.

3.2.

Erfahrungen mit den Umgangsregeln

M1

Die Mutter ist mit der gerichtlichen Regelung nicht einverstanden. Der Vater des vierjährigen Sohnes hält die getroffenen Regeln nicht ein. Der kleine Sohn ist enttäuscht, traurig und die Mutter hat die Probleme auszubaden. Der Vater ruft an, um auf die Lebensplanung und Gestaltung der Mutter Einfluß bzw. Druck auszuüben. Es gibt Streit darüber, wie die Übergabe des Kindes zu geschehen hat. Der Vater zahlt den Unterhalt nicht, er versucht, bei der Mutter Geld zu leihen.

M2

Die Mutter ist nicht mehr mit der gerichtlichen Regelung einverstanden. Die beiden Kleinkinder sind beim Vater auffällig ruhig: sie gehen mehr auf den Bruder zu. Die ältere Tochter findet die Wochenenden beim Vater und dem Bruder gut, so sagt sie es in Anwesenheit des Vaters, nur in seiner Abwesenheit äußert sie ihren Unmut.

Inzwischen hat auch der Sohn seiner Mutter gesagt, daß er gerne bei ihr leben würde. Die Kinder

haben Angst vor ihrem Vater. Sie haben es miterlebt, daß die Mutter aufs äußerste mißhandelt wurde. Die Mutter findet den Einfluß des Vaters auf die Kinder nicht gut. Er schimpft zu viel mit den Kindern, möglicherweise werden die Kinder von ihm geschlagen, er hat Alkoholprobleme. Er ist nicht bereit, lesen und schreiben zu lernen, er kann bei den Schularbeiten des Sohnes nicht helfen.. Bis heute mußte die Mutter jedes Wochenende zum Vater der Kinder auf eigene Kosten fahren, um die Töchter hinzubringen oder den Sohn abzuholen. Der Vater kommt ihr nicht einmal auf halber Strecke entgegen. Sie hat bereits ein kleines Vermögen für Fahrgeld ausgegeben. Bei der Übergabe der Kinder interessiert sich der Vater ausschließlich für die Mutter.

Befragt sie danach, welchen Lebenswandel sie führt, macht ihr Liebeserklärungen, wird eifersüchtig, spricht Drohungen aus etc. Ebenso werden die Kinder unangenehm befragt und er beleidigt die Mutter im Beisein der Kinder.

M3

Die Mutter ist mit der gerichtlichen Regelung nicht einverstanden. Der Vater hat einen guten Kontakt zu den Kindern, die Töchter haben ein Recht auf ihren Vater. Die Mißhandlung der Mutter hat nichts mit ihren Kindern zu tun. Die Mädchen brauchen ihren Vater für eine volle Ausbildung ihrer persönlichen Identität und die Schaffung einer Verbindung zu ihrer nigerianischen Herkunft. Es gibt kein Recht, den Kindern den Vater vorzuenthalten, wenn kein Fehlverhalten vorliegt. Die Mutter sorgt sich schon, ob der Vater die Vereinbarungen einhält und nicht die Töchter entführt. Ob er den Kontakt mit seinen Kindern auch längerfristig aufrechterhält oder nur bis er eine neue Frau kennengelernt hat, wagt sie zu bezweifeln. Sie stellt fest, daß über den regelmäßigen Kontakt beim Mann die Hoffnung auf eine erneute Liebesbeziehung zu ihr geweckt und verstärkt wird. Sie wird mit Fax-Briefen zu jeder Tages- und Nachtzeit überhäuft.

3.3.

Wünsche der Mütter für die Zukunft

M1

Kein Umgangsrecht für den Sohn, da der Vater Absprachen nicht einhält und damit seinen Sohn enttäuscht; scheinbar geht es dem Vater gar nicht um das Kind bei seinen Besuchen. Der Sohn würde sich damit abfinden können und könnte mehr zur Ruhe kommen. Er hat ohnehin schon genug Streit mitbekommen. Wenn er alt genug ist, kann er ja selbst über den Kontakt zum Vater entscheiden.

M2

Entzug der elterlichen Sorge, kein Umgangsrecht. Der Vater kann keine vier Kinder dauerhaft erziehen, er ist damit überfordert. Man müßte dem Vater beweisen können, daß er auch die Kinder schlägt, doch die Kinder haben viel zu viel Angst vor ihrem Vater. Wer seine Frau schlägt, und die Kinder müssen dabei zugucken, kann kein guter Vater sein.

M3

Die gesamte elterliche Sorge für die Mutter, eine klare Umgangsregelung und die Sicherheit, daß die Töchter nicht vom Vater entführt werden können. Schutz für die eigene Wohnung nach dem Auszug aus dem Frauenhaus.

3.4.

Schlußbemerkungen

Die Darstellungen der Frauen machen deutlich, daß Form und Inhalt der Besuchsregelungen nicht zufriedenstellend ausgestaltet sind. Zum Einen wird nicht oder unzureichend die gewalttätige Beziehung und ihr Konsequenzen mit in die Regelung einbezogen.

Zum Anderen müssen klar formulierte Vereinbarungen getroffen werden, die z.B. Zeit und Dauer des Umgangs, Übergabe des Kindes, Belästigungsverbot der Mutter, Unterhaltszahlungen regeln. Diese Vereinbarungen müssen die vorangegangene Gewaltbeziehung berücksichtigen und dafür sorgen, daß die Kinder nicht als Druckmittel benutzt werden können.

Unbedingt sollte klargestellt sein, daß beim Nichteinhalten der Absprachen eine Umgangsrechtein-

schränkung für den Vater vorgesehen ist, da eine positive Entwicklung der Kinder nur in einem zuverlässigen und Orientierung bietenden Rahmen möglich ist.
Es ist auf diesem Hintergrund auch sinnvoll und notwendig, daß die einmal entschiedenen Regelungen nach einem bestimmten Zeitpunkt noch mal neu überprüft werden.

4.0. Zusammenfassung der Erfahrungen der Mitarbeiterinnen

Der folgende Abschnitt beschreibt die Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen mit dem neuen Kindschaftsrecht.
Diese beziehen sich hauptsächlich auf Regelungen der Besuchskontakte auf vorgerichtlichem Wege durch das Jugendamt.

4.1. Erfahrungen mit der Einschaltung des Jugendamt nach der Trennung

Hält sich die Frau nach Trennung aus der Gewaltbeziehung mit ihren Kindern zusammen im Frauenhaus auf, schaltet seit dem neuen KSR häufiger der Kindesvater das Jugendamt ein, um einen schnellen Kontakt zu den Kindern (und Mutter) herzustellen bzw. eine Umgangsregelung zu erwirken. Das Jugendamt nimmt daraufhin, soweit der Aufenthaltsort bekannt ist, Kontakt zu der Mutter auf. Ebenfalls nimmt das Jugendamt Kontakt zu der Mutter auf, wenn sie das vorläufige Sorgerecht beantragt hat.

Die weitere Vorgehensweise der Jugendämter ist dann meistens von den jeweiligen Mitarbeiterinnen abhängig.

Es kann jedoch allgemein der Trend festgestellt werden, daß das Jugendamt relativ schnell die Regelungen von Besuchskontakten noch vor der gerichtlichen Klärung des Sorge- und Umgangsrecht anstrebt. Begründet wird dies mit dem neuen Kindschaftsrecht (Kindeswohl) und gleichfalls wird den Frauen bei Kooperation in Aussicht gestellt, leichter eine alleinige Sorge für sich beim Gericht erwirken zu können.

Von diesem Argument fühlen sich u.E. nach die meisten Frauen indirekt unter Druck gesetzt. Es entsteht der Eindruck, daß das Jugendamt sich als eine vorgeschaltete Instanz sieht, die versucht schon im Vorwege eine Lösung zu finden.

Hierbei werden insbesondere die Begründeten Ängste der Frauen vor weiteren Gewalttaten ihres Partners und dem z. T. lebensbedrohlichen Moment des Aufeinandertreffens vom Jugendamt außer acht gelassen und negiert.

Allein die Tatsache, daß es sich beim Kindesvater in diesem Falle um einen gewalttätigen Mann handelt scheint nach allgemeiner Ansicht der Jugendämter (und auch der Rechtsprechung) nicht zu genügen, eine Gefährdung des Kindeswohl anzunehmen.

4.2. Erfahrungen zum Zustandekommen von Besuchskontakten vor der gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsregelung.

Der Wunsch nach Besuchskontakten wird in der Regel vom Vater geäußert, aber manchmal auch vom Kind, vor allem von Jungen.

Nach unserem Eindruck berücksichtigen die Mütter in der Regel die Wünsche der Kinder, wenn es ihnen nicht zu gefährlich erscheint, den Umgang zwischen dem Vater und den Kindern zu ermöglichen. Hier spielt vor allen Dingen die berechtigte Angst der Frauen eine große Rolle, daß ihr Aufenthaltsort bekannt wird und sie dadurch erneut der Gewalt des Mannes ausgesetzt sind.

Entscheidend bei dem Kontaktwunsch des Vaters ist für die Mutter das frühere Verhalten des Vaters gegenüber der Kindern, seine Verlässlichkeit und sein ehrliches Interesse an den Kindern.

Nach unseren Erfahrungen erwacht die "elterliche Sorge" bei den Vätern in den meisten Fällen erst nach dem Trennungszeitpunkt und äußert sich häufig so, daß der Kontakt über das Kind zur Mutter gesucht und so versucht wird, die gewalttätige Beziehung weiter fortzusetzen.

4.3.

Erfahrungen zur Umsetzung der Besuchskontakte

Die Umsetzung der Besuchskontakte stellt in jedem Fall eine besondere psychische Belastung für die Mutter, sowie auch für die Kinder dar. So war die Mutter bei früheren gewalttätigen Auseinandersetzungen nicht selten mit Drohungen seitens des Partners von Kindesentführungen bis hin zu Morddrohungen konfrontiert, für den Fall, daß sie ihn verließ.

Der Besuchskontakt ist in der Regel der erste Kontakt mit dem Mißhandler nach der Flucht aus der Beziehung.

Insbesondere schwierig sind die Fälle, in denen der Besuchskontakt gegen den Willen der Mutter oder auch des Kindes stattfindet.

Hier wird nach der allgemeinen Rechtsprechung von folgendem ausgegangen:

Insbesondere bei jüngeren Kindern, die zu einer eigenen, abgewogenen Willensbildung noch nicht fähig sind, ist es grundsätzlich die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zu ermutigen, den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen."

(aus "Das neue Kindschaftsrecht" Broschüre v. Bundesministerium der Justiz, S. 20, 1998)

Dieses Ansinnen des neuen Kindschaftsrecht verlangt von Frauen, die aus Mißhandlungssituationen kommen ein geradezu schizophrene Verhaltensmuster und wird von uns als unzumutbar abgelehnt.

In wenigen Fällen stimmt das Jugendamt einem begleiteten Besuchskontakt zu.

Ein begleiteter Umgang in der bisherigen Praxis, beinhaltet meistens, daß der Vater sein Kind in den Räumen des Jugendamtes aufsucht. Zu dieser Regelung ist das Jugendamt aus personellen, zeitlichen Gesichtspunkten nur begrenzt bereit. (ca. 3 Besuchskontakte)

4.4.

Erfahrungen zu gerichtlichen Entscheidungen

Hierzu bestehen von uns aus wenig Erfahrungen, da die Frauen oft schon ausgezogen sind bevor die endgültige Sorgerechtsverhandlung stattfindet.

Nach Aussage der Oberlandesgerichte scheint die Tendenz dahingehend daß bei gewalttätigen Beziehungen die alleinige Sorge für ein Elternteil ausgesprochen wird.

4.5.

Schlussbemerkungen

Seit Inkrafttreten des neuen KSR ist zu beobachten, daß die Väter sehr viel schneller sich an Jugendämter oder Gerichte wenden, um den Aufenthalt der Mutter mit ihrem Kind in Erfahrung zu bringen und den Kontakt, herzustellen. Dies ist sicherlich eine Folge der öffentlichen Diskussion, die die Information über die neuen Rechte der Väter auf Umgang mit den Kindern verbreitet hat.

Für die Frauen aus Mißhandlungssituationen bedeutet es jedoch, daß sie sich schnell mit den Forderungen des Vaters, den z.T. persönlichen Kontakt etc. auseinandersetzen müssen Dies ist jedoch für Frauen und Kinder, die sich in einer existentiellen Krise befinden, nicht leistbar.

5.0.

Konsequenzen/ Forderungen

Trotz des gerade mal 1,5 jährigen Bestehens des neuen Kindschaftsrechts, hat sich u. E. in der Praxis bereits ansatzweise schon das gezeigt, was die frühen kritischen Stimmen der Gegnerinnen der geplanten Reform (insbesondere Frauenverbände und -Vertretungen) prophezeit haben.

So ist ein großes Manko des bestehenden Gesetzes, daß der Gewaltaspekt im Gesetz keine bzw. eine nur unzureichende Bedeutung findet.

Das KSR bezieht nicht den Fall von männlicher Gewalt gegen Frauen (in diesem Falle gegen Mütter) in die Regelung von Sorge- und Umgangsrecht mit ein. Ebenfalls ist die Gewalt die Eltern an ihren Kindern ausüben, allenfalls eine "unwürdige Erziehungsmethode", die nicht unbedingt als verboten gilt, d.h. keine strafrechtliche Konsequenz nach sich zieht.

Eine vernünftige Sorge- und Umgangsregelung muß zum Wohle des Kindes die gewalttätigen Beziehungs- und Machtstrukturen berücksichtigen. Die Regelungen müssen auf der Erkenntnis getroffen werden, daß sich diese Strukturen durch Trennung nicht per se verändern.

Unseren Erachtens spricht allein die Tatsache, daß ein Mann seine Frau psychisch und/oder physisch mißhandelt (und das häufig im Beisein der Kinder) massiv gegen seine Erziehungsfähigkeit; da gewalttätiges Verhalten bei Konflikten grundsätzlich dem Wohle des Kindes zuwiderläuft.

Als problematisch in diesem Zusammenhang sehen wir insbesondere die völlig unzureichende Begriffsdefinition vom "Wohle des Kindes".

Das Kindeswohl zeigt sich in dem neuen Gesetz, als ein abstrakter Rechtsbegriff, der je nach polnischer und sonstiger Verortung interpretierbar ist.

Deswegen machen wir z. T. erstaunliche Erfahrungen darüber, was unter dem Wohl des Kindes alles so verstanden wird.

Frauen werden zum Wohl des Kindes (auch gegen den Willen des Kindes) aufgefordert, mit dem Mißhandler zu kooperieren und damit gezwungen, in eine für sie existenz- und lebensbedrohlichen Situation einzuwilligen. Sie haben zusätzlich nicht mehr die Möglichkeit die Mädchen und Jungen vor gewalttätigen Zugriffen des Vater zu schützen (außer über §1666BGB)

Aufgrund des § 1626 ff gibt es nun eine gesetzlich verankerte Vermutung, daß der (in der Regel väterliche) Umgang dem Kindeswohl dient.

Dies widerspricht in hohem Maße der gesellschaftlichen Realität und einigen Langzeitforschungen (Fürstenberg, Cherlin, Peters u.a.) an Kindern aus stabilen und unstabilen Beziehungen, die ergeben haben, daß keinesfalls immer der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes dient. Eine übereinstimmende Aussage der verschiedenen Studien ist allenfalls, daß immer nur im Einzelfall entschieden werden kann, wann der Umgang sinnvoll oder schädigend ist.

"Filtert man Armutsfaktoren heraus, haben vor allem nichteheliche Kinder, die bei der Mutter aufwachsen, heute bessere Entwicklungschancen als Kinder aus disharmonischen Ehepaarfamilien. Die Mutter-Kind-Familie hat eine in der Gesellschaft noch nie erreichte Stabilität und Leistungsfähigkeit erreicht. " (Stellungnahme des VAMV S. 5)

Fazit bleibt:

Frauen, die aus Gewaltbeziehungen fliehen und gezwungen sind ihr soziales Umfeld zu verlassen, haben nicht die Möglichkeit ihren Aufenthaltsort vor dem Mißhandler geheimzuhalten.

Aufgrund des festgeschriebenen Mitentscheidungsrechtes hat der Mißhandler die Möglichkeit, einen Wohnungswechsel zu verhindern, in jedem Fall aber Kenntnis vom jeweiligen Aufenthaltsort zu erlangen.

Frauen, Mädchen und Jungen bleiben weiterhin dem Mißhandler ausgesetzt, und ihnen wird eine Trennung von ihm erschwert bzw. fast unmöglich gemacht, da Frauen aufgrund des KSR bis zur Volljährigkeit des Kindes gezwungen werden, mit dem Mann im Kontakt zu bleiben.

Die Frau hat die Sorge um die Kinder, der Mann das Recht.

Unseres Erachtens ist es notwendig, folgende Aspekte für Frauen und Kinder, die aus gewalttätigen Beziehungen kommen, unbedingt zu berücksichtigen.

Unsere Forderungen sind:

In jedem Fall ist einer von Gewalt betroffenen Mutter das alleinige Sorgerecht zu zusprechen.

Umgangsrecht, nur wenn:

- der Kindesvater, dem Kind gegenüber kein gewalttätiges Verhalten gezeigt hat
- persönliche Bindungen zum Kind bestehen, die für seine Identitätsentwicklung von Bedeutung sind
- die Ausgestaltung der Besuchskontakte zuverlässig und verantwortungsbewußt gestaltet werden, d.h. konkrete Absprachen müssen eingehalten werden.
- Das Kind gesetzlich verankert die Möglichkeit hat das Umgangsrecht zu verweigern
- Die Geheimhaltung der Adresse der Mutter gewährleistet werden kann

Grundsätzlich sollte der Mutter und ihren Kindern eine Ruhe- und Orientierungsphase zugestanden werden.

Das gewalttätige Verhalten des Vaters (Machtmißbrauch etc.) muß Einfluß auf die Frage nach seiner

Erziehungsverantwortung bzw. Versorgung und Umgang mit den Kindern haben. Es müssen Konzepte erarbeitet werden und Gelder zur Verfügung gestellt werden, um einen begleiteten Umgang zu gewährleisten. Hierbei muß der früheren Gewaltsituation in der Familie Rechnung getragen werden. Die Mutter muß die Möglichkeit haben den Kontakt mit dem Vater abzulehnen. Das Jugendamt oder der Kinderschutzbund etc. sollten die Aufgabe der Übergabe, sowie die Begleitung der Besuchskontakte zum Schutz der Kinder übernehmen.